

T 2.8a - Erneuerbare Treibstoffe 2024

1. Inlandproduktion:

Produkt		Total
Erneuerbare Gase (Biogas, Biowasserstoff)	[1]	35 471
Biodiesel	[2]	17 725
Bioethanol	[2]	-
Hydrierte pflanzliche und tierische Öle oder Fette	[2]	-
Pflanzliche und tierische Öle	[2]	36

2. Import:

Produkt		Total
Reine Biotreibstoffe:		
Erneuerbare Gase (Biogas, Biowasserstoff)	[1]	-
Biodiesel	[2]	145 424
Bioethanol	[2]	114 922
Biomethanol	[2]	84
Hydrierte pflanzliche und tierische Öle oder Fette	[2]	57 961
Pflanzliche und tierische Öle	[2]	
beigemischter Bioanteil:		
im Benzin	[2]	6
im Dieselöl	[2]	-
in Biotreibstoffgemischen (>30% biogener Anteil)	[2]	-
im Flugpetrol	[2]	1 221

[1] in 1 000 Kilogramm Eigenmasse (Erdgasäquivalent)

[2] in 1 000 Liter bei 15 °C

T 2.8b - Versteuerte Mengen von erneuerbaren Treibstoffen 2024

Produkt		steuerfrei	nicht steuerfrei	Total
Reine Biotreibstoffe:				
Erneuerbare Gase (Biogas, Biowasserstoff)	[1]	14 097	-	14 097
Biodiesel	[2]	144 831	-	144 831
Bioethanol	[2]			
Biomethanol	[2]	84	-	84
Hydrierte pflanzliche und tierische Öle oder Fette	[2]	43 363	170	43 533
pflanzliche und tierische Öle	[2]	18	-	18
beigemischter Bioanteil:				
im Benzin	[2]	106 901	-	106 901
im Dieselöl	[2]	17 529	4	17 533
in Biotreibstoffgemischen (E85)	[2]	2 338	-	2 338

[1] in 1 000 Kilogramm Eigenmasse (Erdgasäquivalent)

[2] in 1 000 Liter bei 15 °C

Erneuerbare Treibstoffe 2024

Seit dem 1. Juli 2008 können erneuerbare Treibstoffe von einer Mineralölsteuererleichterung profitieren, sofern ökologische und soziale Anforderungen erfüllt werden. Die Anforderungen für die Gewährung einer Steuererleichterung wurden mit Einführung des revidierten Mineralölsteuergesetzes (MinöStG; SR 641.61) auf den 1. August 2016 verschärft. Dabei wurden insbesondere die Nachhaltigkeitsanforderungen für die Gewährung von Steuererleichterungen angepasst (Biodiversität) bzw. erweitert (rechtmässiger Landerwerb). Zusätzlich erhielt der Bundesrat die Möglichkeit, Anforderungen einzuführen, dass die Herstellung von erneuerbaren Treibstoffen nicht zu Lasten der Ernährungssicherheit erfolgen darf. Die beschlossene Änderung ermöglicht es dem Bundesrat ausserdem, eine Zulassungspflicht einzuführen, falls erneuerbare Treib- und Brennstoffe, welche die Nachhaltigkeitsanforderungen für die Steuererleichterung nicht erfüllen, in erheblichem Mass in der Schweiz in Verkehr gebracht werden.

Sowohl inländische Hersteller als auch Importeure müssen nachweisen, dass ihre Treibstoffe die ökologischen und sozialen Anforderungen erfüllen. Die heutige Regelung der Steuererleichterung ist von Gesetzes wegen bis zum 31. Dezember 2030 befristet.

Wer erneuerbare Treibstoffe in der Schweiz herstellen will, benötigt - unabhängig vom Gesuch der Steuererleichterung - eine Bewilligung vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) als Herstellungsbetrieb. Als Herstellungsbetriebe gelten Betriebe, in denen erneuerbare Treibstoffe hergestellt werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Tabellen:

- Allgemeine Bemerkung:

Bei den in den Tabellen T 2.8a und T 2.8b aufgeführten Zahlen handelt es sich um erneuerbare Treibstoffmengen zur Verwendung im Strassenverkehr. Erneuerbare Treibstoffe zur Verwendung im Flugverkehr sind nur in der Tabelle T 2.8a aufgeführt. Erneuerbare Treibstoffe, die in stationären Stromerzeugungsanlagen eingesetzt werden, sind nicht Bestandteil dieser Statistik.

- Tabelle 2.8a –Erneuerbare Treibstoffe

1. Inlandproduktion:

Die im Inland hergestellten erneuerbaren Treibstoffmengen stammten im Jahr 2024 aus 57 Herstellungsbetrieben.

Bemerkung zu erneuerbaren Gasen (Biogas, Biowasserstoff):

Alle Meldungen der Herstellungsbetriebe von erneuerbaren Gasen sowie die Meldungen der Erdgas- und erneuerbaren Gaslieferanten und -verkäufer müssen dem BAZG gemäss geltender Mineralölsteuerverordnung (MinöStV; SR 641.611) über die von der Gasbranche eingesetzte Clearingstelle erstattet werden. Die Clearingstelle leitet dann die Meldungen in entsprechender Periodizität zwecks Steuerbehandlung gebündelt an das BAZG weiter.

Im Jahre 2024 wurden rund 35,5 Millionen Kilogramm erneuerbare Gase als Treibstoff gemäss den Bestimmungen der Richtlinie G13 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) produziert und über eine feste Verbindung ins Erdgasnetz eingespeist. Davon wurden rund 21,4 Millionen Kilogramm erneuerbare Gase als Brennstoff (Heizgas) abgesetzt bzw. verwendet.

2. Import:

Die aufgeführten erneuerbaren Treibstoffmengen gelten für das gesamte Jahr 2024.

- Tabelle 2.8b – Versteuerte Mengen von erneuerbaren Treibstoffen

Die versteuerten erneuerbaren Treibstoffmengen stammen aus dem In- und Ausland. In dieser Tabelle wird unterschieden, welche erneuerbaren Treibstoffmengen steuerbefreit resp. nicht steuerbefreit in den freien Verkehr überführt worden sind. Die Differenzen zwischen den Mengen der Tabelle 2.8a ("Inlandproduktion" und "Import") und den versteuerten Mengen der Tabelle 2.8b ("Reine Biotreibstoffe" und "Beigemischte Bioanteile") erklären sich durch die Lagerung von noch unversteuerten erneuerbaren Treibstoffen.

Reines Bioethanol muss aus fiskalischen Gründen in ein bewilligtes Steuerfreilager überführt werden, wo es zu einem späteren Zeitpunkt mit Benzin vermischt wird. Bioethanol wird immer in Form von Gemischen mit Benzin in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, weshalb die versteuerten Bioethanolemengen in der Rubrik "beigemischter Bioanteil" zu finden sind. Biodiesel wird hingegen zum grössten Teil in reiner Form in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt und erst später mit Dieselöl vermischt. Die grössten Mengen an versteuertem Biodiesel sind daher in der Rubrik "Reine Biotreibstoffe" ersichtlich.